

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toll Collect GmbH

TollNow

Präambel

Die Toll Collect GmbH (nachfolgend „Toll Collect“) betreibt das System zur Erhebung streckenbezogener Gebühren für die Nutzung mautpflichtiger Straßen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Voraussetzungen, den Umfang und die Bedingungen für die Nutzung dieses Systems.

Toll Collect bietet den nach § 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) mautpflichtigen Personen (nachfolgend „Mautschuldner“) im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des im Auftrag des Bundesamtes für Logistik und Mobilität betriebenen Mauterhebungssystems an. Mit jeder Nutzung des Mauterhebungssystems („Einbuchung“) verpflichtet sich der Mautschuldner zur Zahlung der nach dem BFStrMG geschuldeten Maut.

Für die Nutzung steht das folgende Mauterhebungsverfahren zur Verfügung:

- Einbuchung im teilautomatischen Verfahren.

Die Einbuchung im teilautomatischen Mauterhebungssystem setzt eine vorherige Registrierung bei Toll Collect gemäß Teil B dieser AGB voraus.

Die AGB gliedern sich wie folgt:

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen,
- Teil B: Registrierung,
- Teil C: Teilautomatisches Mauterhebungsverfahren.

Soweit die besonderen Regelungen des Teils C von den Bestimmungen der Teile A und B abweichen, gehen die Regelungen des Teils C im jeweiligen Anwendungsbereich vor.

Teil A. Allgemeine Bedingungen

1 Geltungsbereich, Genderhinweis, Änderungen und Kommunikationswege

- 1.1 Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Toll Collect und dem Mautschuldner nach § 2 BFStrMG. Toll Collect bietet dem Mautschuldner im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des von Toll Collect im Auftrag des Bundesamtes für Logistik und Mobilität betriebenen Mauterhebungssystems zur Entrichtung der streckenbezogenen Maut an.
- 1.2 In diesen AGB wird das generische Maskulinum verwendet, da dies der üblichen sprachlichen Praxis in Gesetzen und der Rechtsprechung entspricht.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Ähnliches werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Toll Collect ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn Toll Collect entgegenstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Toll Collect ist berechtigt, diese Regelungen der AGB zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um geänderte gesetzliche oder behördliche Vorgaben umzusetzen, höchstrichterliche Rechtsprechung eine Anpassung notwendig macht, oder die Änderungen ausschließlich klarstellend, technisch oder organisatorisch bedingt sind und keine wesentlichen Nachteile für den Mautschuldner mit sich bringen. Änderungen, die den wesentlichen Vertragsinhalt betreffen, dürfen nicht einseitig vorgenommen werden. Toll Collect wird die Mautschuldner mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform (z. B. per E-Mail) informieren. Der Mautschuldner kann den Änderungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mit-

- 1.5 teilung widersprechen. Widerspricht er nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf dieses Widerspruchsrecht und die Folgen des Schweigens wird Toll Collect den Mautschuldner bei Mitteilung der Änderungen ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Mautschuldner, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sofern nichts Abweichendes in diesen AGB vereinbart ist, gelten als zulässige Kommunikationswege: die E-Mail Adresse: service@toll-collect.de, per Post: Toll Collect GmbH Linkstraße 4, 10785 Berlin, das Kunden-Portal (Ziffer 10), das Kontaktformular auf www.toll-collect.de oder der Customer Service (Ziffer 4).
- 1.6 Die Kontrolle der Mautentrichtung sowie die Nacherhebung von Maut unterliegen nicht diesen AGB, sondern ausschließlich den dafür maßgeblichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

2 Allgemeine Mitwirkungspflichten

- 2.1 Der Mautschuldner ist nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz verpflichtet, sämtliche zur Ermittlung der Maut maßgeblichen Tatsachen rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Für die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Mautschuldner verantwortlich. Toll Collect prüft im Rahmen der Einbuchung nicht die Richtigkeit der vom Mautschuldner gemachten Angaben.
- 2.2 Der Mautschuldner hat alle Handlungen vorzunehmen und alle Informationen bereitzustellen, die für die ordnungsgemäße Nutzung des Mauterhebungssystems erforderlich sind. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten technischen Einrichtungen und die von ihm übermittelten Daten den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen.
- 2.3 Der Mautschuldner hat sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zu Toll Collect ordnungsgemäß erfüllt werden (§ 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 BFStrMG).

3 Zahlung und Preisverzeichnis

- 3.1 Vorauszahlung der Maut: Der Mautschuldner ist verpflichtet, die Maut im Voraus an Toll Collect zu entrichten. Der Anspruch auf Zahlung der Maut entsteht mit der Einbuchung und wird zugleich fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Toll Collect führt die vom Mautschuldner entrichtete Maut an das Bundesamt für Logistik und Mobilität ab.
- 3.2 Ermittlung der Mauthöhe: Die Höhe der vom Mautschuldner zu entrichtenden Maut wird auf Grundlage seiner Angaben und gemäß § 3 BFStrMG ermittelt. Die für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen der mautpflichtigen Straßenabschnitte sind unter www.mauttabelle.de einsehbar.
- 3.3 Entgelte und Auslagen: Für die im Preisverzeichnis abschließend aufgeführten Leistungen hat der Mautschuldner an Toll Collect ein Entgelt zu zahlen und/oder Auslagen zu erstatten. Die Höhe der jeweiligen Entgelte und Auslagen ergibt sich aus dem Preisverzeichnis, vgl. Ziffer 3.5.
- 3.4 Währung und Umrechnung: Sämtliche Forderungen sind in Euro zu erfüllen. Toll Collect ist berechtigt, Zahlungen in anderen Währungen anzunehmen. Die Umrechnung der in Euro ermittelten Mautbeträge sowie – im Fall einer Stornierung – der in Euro ermittelten Stornierungsgebühren und Erstattungsbeträge in Fremdwährungsbeträge erfolgt anhand des am Vortag der Ermittlung geltenden EUR-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank.
- 3.5 Preisverzeichnis:
- Zweitexemplar einer Mautaufstellung: 5,00 Euro pro Exemplar
 - Zweitexemplar eines Einzelfahrtennachweises: 5,00 Euro pro Exemplar
 - Zweitexemplar einer Rechnung: 5,00 Euro pro Exemplar
 - Ermittlung einer neuen Kundenanschrift: 12,50 Euro
 - Stornierung einer mautpflichtigen Strecke oder Teilstrecke: 3,00 Euro
 - Rücklastschrift: 3,00 Euro
 - Zinssatz für die Überziehung des Guthabens richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben
- Das aktuelle Preisverzeichnis kann auch über die Internetseite www.toll-collect.de abgerufen oder telefonisch über den Customer Service, Ziffer 4, angefordert werden.

4 Customer Service

Alle Mautschuldner des Toll-Collect-Mautsystems werden umfassend durch den Customer Service betreut.

- 4.1 Der Customer Service von Toll Collect steht montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:
- Anrufe innerhalb Deutschlands: 0800 222 26 28
 - Anrufe aus dem Ausland: 00800 0 222 26 28
- Die Kontaktaufnahme ist kostenfrei; Mobilfunkpreise können abweichen.
- 4.2 Registrierte Mautschuldner, insbesondere mit denen die Zahlungsweise der Guthabenabrechnung vereinbart ist, können sich fortlaufend unter den in Ziffer 4.1 genannten Rufnummern über den aktuellen Guthabenstand ihres Kundenkontos informieren. Der Guthabenstand wird täglich aktualisiert. Für die Abfrage des Guthabenstandes ist die Master-PIN erforderlich. Es ist aus technischen Gründen möglich und unvermeidlich, dass Einzahlungen sowie Mauteinbuchungen zeitverzögert an Toll Collect übermittelt und verbucht werden. Solche noch nicht verarbeiteten Vorgänge können daher im jeweils mitgeteilten Guthabenstand unberücksichtigt geblieben sein.

5 Reklamationen, Widersprüche und Erstattungsverlangen

- 5.1 Reklamationen im Zusammenhang mit der Nutzung des Mauterhebungssystems (im Folgenden „Reklamationen“) sind vom Mautschuldner in Textform an Toll Collect zu richten. Toll Collect ist berechtigt, Reklamationen, die nicht die zwischen Toll Collect und dem Mautschuldner bestehende Geschäftsverbindung betreffen, an das Bundesamt für Logistik und Mobilität weiterzuleiten, sofern und soweit der Reklamationsgrund das Rechtsverhältnis des Mautschuldners zu diesen Stellen betrifft.
- 5.2 Widersprüche gegen Bescheide über die Nacherhebung von Maut sowie Einwendungen gegen Maßnahmen zur Kontrolle der Mautentrichtung unterliegen nicht diesen AGB, sondern den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- 5.3 Erstattungsverlangen gemäß § 4 Abs. 5 BFStrMG in Verbindung mit der Lkw-Mautverordnung unterliegen ebenfalls nicht diesen AGB. Sie sind – insbesondere zur Wahrung gesetzlicher Fristen – nach den hierfür geltenden Vorschriften unmittelbar an das Bundesamt für Logistik und Mobilität zu richten.

6 Haftungsbeschränkung

- 6.1 Toll Collect haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mautschuldner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; dies gilt auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Toll Collect. Soweit Toll Collect keine vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last fällt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Toll Collect, einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mautschuldner regelmäßig vertrauen darf.

- 6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder vorsätzlichem Handeln.
- 6.4 Toll Collect haftet nicht für Schäden, Nachteile oder Mehraufwendungen, die daraus resultieren, dass eine ordnungsgemäße Mauterhebung oder Mautbuchung im Rahmen des teilautomatischen Verfahrens nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, sofern diese Störung ausschließlich auf Ursachen aus dem Verantwortungsbereich des Mautschuldners zurückzuführen ist. Die Haftungsregelungen gemäß den Ziffern 6.1 bis 6.3 bleiben hiervon unberührt und gelten insbesondere in Fällen, in denen Toll Collect eine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder eine Mitursächlichkeit vorliegt.

7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

- 7.1 Der Mautschuldner kann gegen Forderungen von Toll Collect nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen aus entrichteter Maut – insbesondere solchen aus der Guthabenabrechnung sowie gegen Ansprüche auf Zahlung der Maut ist ausgeschlossen.
- 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mautschuldner nur geltend machen, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.3 Der Mautschuldner kann Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung mit Toll Collect nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Toll Collect auf Dritte übertragen. Unberührt bleibt das Recht des Mautschuldners, zur Erfüllung seiner Pflichten Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

8 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand, Korrespondenzsprache

- 8.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ist der Mautschuldner Verbraucher, bleibt diese Rechtswahl jedoch ohne Wirkung, soweit dem Verbraucher durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein weitergehender Schutz gewährt wird.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist – sofern der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Berlin-Mitte. Bei Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 8.3 Schriftliche Erklärungen, Mitteilungen oder Anzeigen des Mautschuldners gegenüber Toll Collect sind nur wirksam, wenn sie in deutscher Sprache abgefasst sind. Unberührt bleibt das Recht von Toll Collect, gegenüber dem Mautschuldner eine andere Sprache zu verwenden, sofern diese am Sitz des Mautschuldners Amtssprache ist.

Teil B. Registrierung

Jeder kann sich und sein mautpflichtiges Fahrzeug oder mautpflichtige Fahrzeuge bei Toll Collect registrieren, um ein Kundenkonto bei Toll Collect zu erhalten. Die Registrierung erfolgt über die Internetseite www.toll-collect.de. Die E-Mail-Kommunikation erfolgt durch Toll Collect unverschlüsselt. Durch die Registrierung erhält der Mautschuldner Zugang zum Kunden-Portal.

9 Kundenkonto, Kundennummer, Kennwort und Master-PIN

- 9.1 Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Mautschuldner ein Kundenkonto mit dazugehöriger Kundennummer. Die Kundennummer ist vom Mautschuldner in sämtlicher Korrespondenz mit Toll Collect anzugeben.
- 9.2 Vergabe von Kennwort und Master-PIN: Im Rahmen der Registrierung vergibt der Mautschuldner ein persönliches Kennwort für den Zugang zum Kunden-Portal. Nach Abschluss der Registrierung erhält der Mautschuldner über das Kunden-Portal eine Benachrichtigung mit seinem Master-PIN. Dieser Master-PIN ist erforderlich, um bestimmte sicherheitsrelevante Vorgänge zu verifizieren, insbesondere zur Identifikation bei telefonischen Anfragen über den Customer Service.
- 9.3 Pflicht zur sicheren Aufbewahrung: Der Mautschuldner hat Kennwort und Master-PIN sicher aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Eine missbräuchliche Nutzung ist durch angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zu verhindern.
- 9.4 Verlust oder Bekanntwerden des Kennworts: Erlangt der Mautschuldner Kenntnis davon, dass ein unbefugter Dritter ein Kennwort erfahren hat, ist er verpflichtet, das betreffende Kennwort unverzüglich zu ändern.
- 9.5 Verlust oder Bekanntwerden der Master-PIN: Wird dem Mautschuldner bekannt, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von der Master-PIN erlangt hat, hat er Toll Collect unverzüglich zu informieren.
- 9.6 Eine neue Master-PIN kann der Mautschuldner per E-Mail service@toll-collect.de oder per Brief bei Toll Collect, Linkstr. 4, 10785 Berlin beantragen. Die neue Master-PIN wird im Kunden-Portal hinterlegt oder per Brief an die bei Toll Collect hinterlegte Adresse geschickt.

10 Kunden-Portal

- 10.1 Voraussetzungen der Nutzung: Für die Nutzung des Kunden-Portals ist ein Internetzugang einschließlich der hierfür erforderlichen Hard- und Software erforderlich. Toll Collect stellt weder den Internetzugang noch technische Ausstattung bereit. Für den Internetzugang können dem Mautschuldner zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere Verbindungsentgelte. Das Kunden-Portal kann über die Internetseite www.toll-collect.de durch Eingabe des Login-Namens und des Kennworts aufgerufen werden.

- 10.2 Funktionen des Kunden-Portals: Im Kunden-Portal können Mautschuldner ihre Kunden-, Zahlungs- und Fahrzeugdaten einsehen, ändern oder löschen.
Der Mautschuldner kann im Kunden-Portal
- die Mautaufstellungen, Stornierungen, Mahnungen, Rechnungen der letzten 24 Monate,
 - Einzelfahrtennachweise, Fahrten und Fahrtedetails der letzten 120 Tage,
 - sonstige Dokumente der letzten 24 Monate einsehen, abrufen und herunterladen.
- Einzelfahrtennachweise enthalten insbesondere folgende Angaben:
- Mautbetrag,
 - Streckenverlauf (Auffahrt, Abfahrt, einzelne Streckenpunkte),
 - Längen der mautpflichtigen Strecken,
 - Startzeitpunkt,
 - amtliches Kennzeichen,
 - Gewichtsklasse,
 - Achsklasse,
 - Schadstoffklasse und CO₂-Emissionsklasse.
- Toll Collect stellt auf www.toll-collect.de entsprechende Musterdokumente zum Download bereit.
- 10.3 Der Mautschuldner ist verpflichtet, Toll Collect unverzüglich sämtliche Änderungen der für die Geschäftsverbindung relevanten Angaben – insbesondere zu seinen Kunden-, Zahlungs- und Fahrzeugdaten – mitzuteilen. Die Mitteilung hat vorrangig über das Kunden-Portal vorübergehend nicht möglich, hat der Mautschuldner die Änderung ersatzweise auf einem von Toll Collect zugelassenen Kommunikationsweg zu übermitteln. Davon ausgeschlossen ist die Änderung der Zahlungsweise.
- 10.4 Die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung besteht unabhängig davon, ob die Änderungen Auswirkungen auf die Höhe der zu entrichtenden Maut oder auf die Zahlungsabwicklung haben.
- 11 Zahlungsweisen**
Im Rahmen der Registrierung wählt der Mautschuldner zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
- 11.1 Kreditkarte
Für die Abrechnung über eine Kreditkarte ist erforderlich, dass der Mautschuldner zuvor einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Kartenemittenten abschließt. Die Abrechnung der Maut erfolgt anschließend über den bestehenden Kreditkartenvertrag des Mautschuldners. Gegenüber Toll Collect besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Kreditkartenvereinbarung. Der Zahlungsdienstleister ist nicht Erfüllungsgehilfe von Toll Collect.
- 11.2 Tankkarte
Für die Abrechnung über eine Tankkarte ist erforderlich, dass der Mautschuldner zuvor einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Kartenemittenten abschließt. Die Abrechnung der Maut erfolgt anschließend über den bestehenden Tankkartenvertrag des Mautschuldners. Gegenüber Toll Collect besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Tankkartenvereinbarung.
- 11.3 Lastschriftverfahren
Der Mautschuldner kann mit Toll Collect vereinbaren, fällige Forderungen im SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen. Hierzu hinterlegt der Mautschuldner seine Bankverbindung im Kunden-Portal von Toll Collect und erteilt ein SEPA-Lastschriftmandat. Toll Collect wird daraufhin alle fälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis durch SEPA-Lastschrift vom angegebenen Bankkonto einziehen. Der Mautschuldner wird vor jedem Lastschrifteinzug per E-Mail über den Einzugsbetrag informiert. Die Kosten für eine Rücklastschrift richten sich nach dem Preisverzeichnis.
- 11.4 Guthabenabrechnung
Die Guthabenabrechnung gilt als vereinbart, sofern der Mautschuldner und Toll Collect keine andere zulässige Zahlungsweise vereinbart haben.
- 11.4.1 Bildung und Führung des Guthabens: Ist die Guthabenabrechnung vereinbart, hat der Mautschuldner ein ausreichendes Guthaben rechtzeitig im Voraus auf das von Toll Collect benannte Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Maßgeblich für die rechtzeitige Befüllung des Kundenkontos ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei Toll Collect. Der Mautschuldner hat bei jeder Zahlung seine Kundennummer im Verwendungszweck anzugeben. Das Kundenkonto wird in Euro geführt.
- 11.4.2 Verrechnung von Forderungen: Toll Collect ist berechtigt, Forderungen wegen Maut mit dem Guthaben zu verrechnen. Forderungen wegen Entgelten und Auslagen können ebenfalls mit dem Guthaben verrechnet werden, sofern im Zeitpunkt der Verrechnung keine offenen Forderungen wegen Maut bestehen.
- 11.4.3 Pflicht zur Vorhaltung eines ausreichenden Guthabens: Der Mautschuldner hat jederzeit ein ausreichendes Guthaben vorzuhalten, um die künftig anfallende Maut sowie fällige Entgelte und Auslagen auszugleichen. Reicht das Guthaben nicht aus, hat der Mautschuldner den verbleibenden Betrag unverzüglich nach Zugang der Mautaufstellung einzuzahlen oder zu überweisen. Die Pflicht zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 3.1 bleibt hiervon unberührt. Weiter hat der Mautschuldner für den Zeitraum der Überziehung, Zinsen auf den Differenzbetrag zu entrichten. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisverzeichnis.
- 11.4.4 Rückzahlung des Guthabens: Vor Beendigung der Geschäftsverbindung ist eine Rückzahlung des Guthabens ausgeschlossen. Nach Beendigung der Geschäftsverbindung wird Toll Collect ein etwa vorhandenes Guthaben auf ein vom Mautschuldner angegebenes Bankkonto in Euro überweisen. Der Mautschuldner trägt die im Zusammenhang mit der Rückzahlung entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger von Zahlungsdienstleistern erhobener Überweisungsent-

- gelte; nicht zu tragen sind interne Personalkosten von Toll Collect. Toll Collect schuldet die Rückzahlung nur in Höhe des um diese Kosten reduzierten Guthabens. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- 11.5 Sicherstellung einer Zahlungsweise: Stehen dem Mautschuldner die von Toll Collect angebotenen alternativen Zahlungsweisen nicht oder nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Abwicklung der Forderungen von Toll Collect automatisch im Wege der Guthabenabrechnung. Toll Collect stellt dem Mautschuldner hierfür jederzeit die Nutzung eines Guthabenkontos zur Verfügung. Der Mautschuldner ist in diesen Fällen verpflichtet, zur Sicherstellung der künftigen Mautentrichtung sowie der fälligen Entgelte und Auslagen ein ausreichendes Guthaben rechtzeitig im Voraus auf das von Toll Collect benannte Konto einzuzahlen. Die Guthabenabrechnung gilt als vereinbart, bis der Mautschuldner eine andere zulässige Zahlungsweise wirksam eingerichtet hat und deren Voraussetzungen erfüllt sind.
- 12 Registrierung und Abmeldung von Fahrzeugen**
- 12.1 Der Mautschuldner kann bei Toll Collect ein oder mehrere Fahrzeuge registrieren.
- 12.2 Wird ein registriertes Fahrzeug länger als sechs Monate stillgelegt, veräußert oder einem Dritten dauerhaft zur Nutzung überlassen, hat der Mautschuldner das Fahrzeug unverzüglich bei Toll Collect abzumelden. Satz 1 gilt entsprechend,
- wenn das registrierte Fahrzeug nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes mautbefreit ist oder
 - wenn das Fahrzeug mindestens zwölf Monate nicht mehr auf dem mautpflichtigen Straßennetz eingesetzt wird und Toll Collect den Mautschuldner schriftlich zur Abmeldung aufgefordert hat.
- Die Abmeldung kann über das Kunden-Portal oder per E-Mail an service@toll-collect.de erfolgen.
- 12.3 Verletzt der Mautschuldner eine Pflicht nach Ziffer 12.2 schuldhaft, kann Toll Collect Schadensersatz verlangen.
- 12.4 Toll Collect ist berechtigt, ein Fahrzeug abzumelden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 12.2 vorliegen und der Mautschuldner seiner Pflicht zur Abmeldung nicht nachgekommen ist.
- 13 Vorlage und Prüfung von Nachweisen bei der Registrierung von Fahrzeugen**
- 13.1 Der Mautschuldner hat bei der Registrierung eines Fahrzeugs sowie bei Änderungen Nachweise an Toll Collect zu übermitteln, die die für die Ermittlung der Maut relevanten Fahrzeugdaten enthalten.
- 13.2 Ergeben sich Widersprüche zwischen den vom Mautschuldner angegebenen Fahrzeugdaten und den von ihm übermittelten Nachweisen, hat der Mautschuldner diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung per E-Mail von Toll Collect aufzuklären.
- 13.3 Solange der Mautschuldner den Widerspruch nicht beseitigt hat, kann Toll Collect nach billigem Ermessen entweder die vom Mautschuldner angegebenen Fahrzeugdaten oder die von ihm übermittelten Nachweise der Ermittlung der Maut zugrunde legen.
- 13.4 Legt Toll Collect der Mautermittlung abweichend von den vom Mautschuldner übermittelten Nachweise angegebenen Fahrzeugdaten zugrunde, wird Toll Collect den Mautschuldner hierüber unverzüglich informieren. Eine Mitteilung im Rahmen der Information gemäß Ziffer 13.3 ist ausreichend. Für Einwendungen des Mautschuldners gilt Ziffer 15.
- 13.5 Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Mautschuldners zur vollständigen und zutreffenden Entrichtung der Maut. Die Rechte des Mautschuldners und von Toll Collect nach § 5 Abs. 2 BFStrMG bleiben unberührt.
- 14 Mautaufstellung, Einzelfahrtennachweis, Rechnung**
- 14.1 Der Mautschuldner erhält, sofern nicht abweichend geregelt, grundsätzlich einmal monatlich, eine Mautaufstellung, die die Summe der im jeweiligen Abrechnungszeitraum (ungefähr der letzten vier Wochen) ermittelten Maut ausweist. Die Mautaufstellung kann auch bisher nicht berechnete Forderungen aus früheren Abrechnungszeiträumen enthalten, sofern diese Forderungen noch nicht verjährt sind. Manuelle Einbuchungen, die der Mautschuldner nicht als registrierter Mautschuldner vornimmt, sind nicht Bestandteil der Mautaufstellung.
- 14.2 Sonstige Entgelte und Auslagen werden – zuzüglich Umsatzsteuer – in einer gesonderten Rechnung ausgewiesen. Diese Entgelte und Auslagen werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 14.3 Toll Collect ist aus sachlichem Grund und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Mautschuldners berechtigt, Forderungen auch vor Ablauf des regelmäßigen Abrechnungszeitraums abzurechnen, insbesondere, wenn das Guthaben erschöpft ist oder, wenn bei der Abrechnung über eine Kreditkarte oder über eine Tankkarte der Ausgleich weiterer Forderungen nicht mehr gewährleistet ist.
- 14.4 Die sich aus der Mautaufstellung oder Rechnung ergebende Forderung wird von Toll Collect in der mit dem Mautschuldner vereinbarten Zahlungsweise eingezogen. Ist die Guthabenabrechnung vereinbart, wird die Forderung mit dem vorhandenen Guthaben verrechnet.
- 15 Einwendungen**
- 15.1 Der Mautschuldner hat Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtennachweise unverzüglich nach deren Bereitstellung im Kunden-Portal auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen gegen diese Unterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang schriftlich bei Toll Collect geltend zu machen, eine Geltendmachung nach Ablauf der Frist ist – sofern gesetzlich zulässig – nicht mehr möglich. Toll Collect weist den Mautschuldner bei Beginn der Einwendungsfrist ausdrücklich auf die Fol-

gen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige hin. Stellt Toll Collect Mautaufstellungen, Rechnungen oder Einzelfahrtennachweise im Kunden-Portal bereit, wird der Mautschuldner hierüber per E-Mail informiert.

- 15.2 Einwendungen kann der Mautschuldner über die zulässigen Kommunikationswege – ausgenommen vom Customer Service – geltend machen.

16 Kündigung Registrierung

- 16.1 Der Mautschuldner kann die erfolgte Registrierung nach Teil B dieser AGB mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16.2 Toll Collect kann die Registrierung nach Teil B dieser AGB mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen.
- 16.3 Toll Collect ist berechtigt, die Registrierung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, insbesondere wenn
- der Mautschuldner mit Zahlungen für zwei aufeinander folgende Monate oder einen überwiegenden Teil hiervon in Verzug ist,
 - der Mautschuldner trotz Mahnung weiterhin mit Zahlungen in Verzug bleibt, oder
 - konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulation oder missbräuchliche Verwendung mobiles Endgeräts bestehen.
- 16.4 Die Kündigung der Registrierung bedarf der Textform.
- 16.5 Hat Toll Collect die Registrierung gekündigt, setzt eine erneute Registrierung voraus, dass die zur Kündigung führenden Gründe entfallen sind. Unabhängig von einer Kündigung kann sich der Mautschuldner jederzeit im manuellen Mauterhebungssystem als nicht registrierter Mautschuldner einbuchen.

Teil C. TollNow - Einbuchung im teilautomatischen Mauterhebungssystem

TollNow ist ein digitales Einbuchungsverfahren von Toll Collect, mit dem mautpflichtige Fahrten schnell online per App gebucht werden können.

17 Teilautomatische Einbuchung

- 17.1 Voraussetzungen: Für die Nutzung des teilautomatischen Einbuchungsverfahrens benötigt der Mautschuldner ein onlinefähiges mobiles Endgerät (z. B. Smartphone oder Tablet) sowie einen Internetzugang. Weder das mobile Endgerät noch der Internetzugang werden von Toll Collect zur Verfügung gestellt. Für den Internetzugang können zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere Verbindungsentgelte. Die Nutzung des teilautomatischen Verfahrens setzt eine Registrierung gemäß Teil B dieser AGB sowie die Registrierung des jeweils eingesetzten Fahrzeugs voraus.
- 17.2 Applikation: Die für die teilautomatische Einbuchung erforderliche Applikation („App“) kann im Google Play Store und im Apple App Store kostenfrei heruntergeladen werden. Hinweise zur Bedienung und zu den Funktionen der App ergeben sich aus der jeweils gültigen Bedienungsanleitung, die auf www.toll-collect.de veröffentlicht ist.
- 17.3 Durchführung der teilautomatischen Einbuchung: Nach erfolgter Registrierung gemäß Teil B kann der Mautschuldner über die App teilautomatische Einbuchungen vornehmen. Hierzu meldet sich der Mautschuldner mit seinen Zugangsdaten an.
- 17.4 Datenübermittlung für den Betrieb der App: Das mobile Endgerät übermittelt zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der App regelmäßige Status- und Monitoring-Daten an Toll Collect. Befindet sich das Fahrzeug im Geltungsbereich des BFStrMG, werden mehrere Statusmeldungen pro Tag sowie einmal täglich Monitoring-Daten übermittelt. Befindet sich das Fahrzeug außerhalb des Dienstgebietes nach BFStrMG, erfolgt eine Statusmeldung sowie eine Übermittlung der Monitoring-Daten einmal täglich. Diese Daten dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung des funktionsfähigen Betriebs der App.
- 17.5 Positions- und Fahrzeugdaten: Das mobile Endgerät ermittelt die Position des Fahrzeugs und übermittelt diese Positionsdaten zusammen mit den für die Mauterhebung erforderlichen Fahrzeugdaten (amtliches Kennzeichen einschließlich Nationalitätskennzeichen, technisch zulässige Gesamtmasse, Achszahl, Schadstoffklasse und CO₂-Emissionsklasse) in regelmäßigen Abständen verschlüsselt an Toll Collect. Zur Sicherstellung der Mauterhebung im Grenzbereich werden Positionsdaten auch dann übertragen, wenn sich das Fahrzeug in bis zu vier Kilometern Entfernung zur Bundesgrenze in einem angrenzenden Staat befindet. Auf Grundlage der übermittelten Positions- und Fahrzeugdaten ermittelt Toll Collect die mautpflichtigen Straßenabschnitte und die Höhe der zu entrichtenden Maut gemäß § 3 BFStrMG und der Mauttabelle (www.mauttabelle.de) und rechnet die Maut im jeweils vereinbarten Zahlungsverfahren ab.

18 Nutzung des mobilen Endgeräts im teilautomatischen Mauterhebungssystem

- 18.1 Anforderungen an das mobile Endgerät
- 18.1.1 Die Nutzung des teilautomatischen Mauterhebungssystems erfordert ein mobiles Endgerät, das die von Toll Collect zugelassenen Betriebssystemversionen unterstützt. Die zugelassenen Versionen sowie generell ausgeschlossene Endgeräte werden auf den Internetseiten von Toll Collect veröffentlicht.
- 18.1.2 Der Mautschuldner hat das mobile Endgerät im Fahrzeug entsprechend § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO so anzubringen, dass das Senden und Empfangen der für die Positionsbestimmung erforderlichen Signale sowie der mobilfunkbasierte Datenaustausch jederzeit möglich sind.

18.2 Bedienung des mobilen Endgeräts und der App

- 18.2.1 Der Mautschuldner hat das mobile Endgerät und die App bestimmungsgemäß zu bedienen. Die maßgeblichen Bedienhinweise ergeben sich aus der jeweils gültigen Bedienungsanleitung gemäß Ziffer 17.2.
- 18.2.2 Vor Benutzung einer mautpflichtigen Straße muss der Mautschuldner in der App das registrierte Fahrzeug anhand des amtlichen Kennzeichens auswählen.
- 18.2.3 Der Mautschuldner hat vor Fahrtantritt sicherzustellen, dass die in der App gespeicherten Fahrzeugdaten mit den tatsächlichen technischen Daten des eingesetzten Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination übereinstimmen. Etwaige Abweichungen sind unverzüglich in der App zu korrigieren. Ergänzend gilt Ziffer 10.3.
- 18.2.4 Vor Beginn der Nutzung einer mautpflichtigen Straße hat der Mautschuldner zu prüfen, ob die App Erhebungsbereitschaft anzeigt, um die Erhebung manuell zu starten.
- 18.2.5 Zeigt die App vor Fahrtantritt keine Erhebungsbereitschaft an und lässt sich diese nicht herstellen, hat der Mautschuldner vor Nutzung einer mautpflichtigen Straße ein anderes verfügbares Mauterhebungsverfahren zu verwenden.
- 18.2.6 Zeigt die App während der Nutzung einer mautpflichtigen Straße an, dass keine Erhebungsbereitschaft mehr besteht, hat der Mautschuldner unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mautentrichtung zu ergreifen. Er hat insbesondere
- die Erhebungsbereitschaft wiederherzustellen, oder
 - die Maut über ein anderes verfügbares Mauterhebungsverfahren zu entrichten, oder
 - die mautpflichtige Straße zu verlassen, soweit dies verkehrs- und sicherheitsrechtlich möglich ist und kein anderes Mauterhebungsverfahren unmittelbar genutzt werden kann.
- 18.2.7 Nach Beendigung der Nutzung einer mautpflichtigen Straße hat der Mautschuldner die Erhebung manuell zu beenden.
- 18.3 Eingriffe in die App: Eingriffe oder Veränderungen an der App dürfen ausschließlich von Toll Collect vorgenommen werden. Jede eigenmächtige Veränderung oder Manipulation ist unzulässig.
- 18.4 Aktualisierungen der App
- 18.4.1 Der Mautschuldner ist verpflichtet, betriebsnotwendige oder aufgrund von Funktionsstörungen erforderliche Aktualisierungen der bereitgestellten App unverzüglich durchzuführen. Ohne Durchführung solcher Aktualisierungen kann die ordnungsgemäße Nutzung des teilautomatischen Mauterhebungssystems nicht gewährleistet werden.
- 18.4.2 Toll Collect informiert den Mautschuldner über betriebsnotwendige Aktualisierungen sowie über Wartungs- und Pflegearbeiten an der App über die jeweils im App-Store veröffentlichte Änderungsbeschreibung. Der Mautschuldner hat diese Hinweise zu beachten und die entsprechenden Aktualisierungen zeitnah vorzunehmen.
- 18.5 Nutzung durch Dritte
- 18.5.1 Dem Mautschuldner ist es nicht gestattet, den Zugang zur Nutzung der bereitgestellten App Dritten ohne vorherige Zustimmung von Toll Collect zur ständigen Nutzung zu überlassen. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung durch Personen, derer sich der Mautschuldner zur Erfüllung seiner Pflichten als Erfüllungsgehilfen bedient.
- 18.5.2 Unbeschadet von Ziffer 18.5.1 hat der Mautschuldner sämtliche Forderungen zu begleichen, die aus einer von ihm zugelassenen Nutzung des Zugangs zur App durch Dritte entstehen.
- 18.5.3 Maut, die infolge einer unbefugten Nutzung des Zugangs zur App durch Dritte erhoben wird, hat der Mautschuldner zu zahlen, wenn und soweit er die Sperrung des Zugangs nicht unverzüglich nach Kenntnis der Ermöglichung der unbefugten Nutzung (insbesondere durch Offenlegung des geschützten Log-Ins) veranlasst hat.

19 Sperre des Zugangs zur Nutzung der App

Ein Mautschuldner kann bei pflichtwidrigem Verhalten der Zugang zur Nutzung der App gesperrt werden. Die Sperre wird in der App durch optische und akustische Signale (z.B. Aufleuchten eines Leuchtmelders in der Farbe Rot) angezeigt.

- 19.1 Toll Collect kann den Zugang zur Nutzung der App insbesondere sperren, wenn
- das Kundenkonto kein Guthaben aufweist,
 - offene Forderungen bestehen,
 - der Mautschuldner gegen seine Pflichten aus diesen AGB verstößt,
 - das mobile Endgerät dauerhafte Störungen anzeigt.
- 19.2 Toll Collect wird die Sperre des Zugangs zur Nutzung der App aufheben, wenn die Gründe für die Sperre entfallen sind und Toll Collect hiervon Kenntnis erlangt hat.